

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Dr. Franke GmbH & Co. KG

Brühler Straße 70

42657 Solingen

- nachfolgend **Dr. Franke** genannt -

und

- nachfolgend Lieferant genannt -

über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Qualität der Produktentwicklung und der Produkte zu sichern.

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	1

Inhaltsverzeichnis

1. Lieferantenzulassung
2. Verpflichtung des Lieferanten zur Anwendung der Qualitätsregelwerke und zur Beachtung ethischer Grundsätze
3. Qualitätsziele
4. Qualitätsplanung
 - 4.1. Qualitätsvorausplanung (QVP)
 - 5.1.1.1 Kundenforderungen
 - 5.1.1.2 Herstellbarkeitsbewertung
 - 5.1.1.3 Messabstimmung / Messvergleich
 - 4.2. Qualitätsprojektplanung Lieferant
 - 4.2.1. Projektmanagement
 - 4.2.2. Projektablaufplan
5. Erstmuster für die Lieferung aus Serienwerkzeugen und Serienprozessen
 - 5.1. Prozessvalidierung
 - 5.2. Eine Erstbemusterung wird zu folgenden Anlässen gefordert
 - 5.3. Umfang der Erstmusterfertigung
 - 5.4. Re-Qualifikation
6. Serienfertigung
 - 6.1. Produktion
 - 6.1.1. Abweichungen und/oder Änderungen von der Spezifikation
 - 6.1.2. Besondere Merkmal
 - 6.1.3. Rückverfolgbarkeit
 - 6.2. Lieferantenbewertung
7. Beanstandungsabwicklung
8. Schadenersatz und Regress
9. Geltungsbereich dieser QSV
10. Änderungsregelung
11. Verbindlichkeit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung
 Laufzeit dieser Vereinbarung; salvatorische Klausel

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	2

1. Vorwort

Die Firma **Dr. Franke GmbH & Co. KG** ist ein Automotiv geprägtes Unternehmen in der Stanz- & Umformtechnik.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist die vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingung und Prozesse zwischen **Dr. Franke** und Lieferanten, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätszieles erforderlich sind.

Sie beschreibt die Mindestanforderung an das Managementsystem der Vertragspartner und regelt Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualitätssicherung.

Die stetig wachsenden Anforderungen der Wirtschaftskreis in dem Besonderen der Automobilindustrie werden in zunehmendem Maße auch durch Produkte unserer Lieferanten und Dienstleister getragen. Um eine Basis für die gemeinsame Qualitätsarbeit zwischen **Dr. Franke** und unseren Lieferanten und Dienstleistern zu schaffen, wurde die vorliegende Qualitätssicherungsvereinbarung definiert. Mit dieser Fassung gibt **Dr. Franke** eine neue Ausgabe dieser QSV für die Lieferung von fremdgefertigten und/ oder fremdbearbeiteten Komponenten, Baugruppen und Artikeln sowie Dienstleistungen frei. Diese QSV gilt ergänzend zu den Einkaufsbedingungen der **Dr. Franke**.

2. Lieferantenzulassung

Der Lieferant muss durch anerkannte Methoden der Organisation, Planung, Steuerung und Überwachung nachweisen, dass die vertragsgemäße Verfügbarkeit und Lieferung der von ihm zu erbringende Produktions- oder Dienstleistung jederzeit gesichert sind.

Dr. Franke beauftragt mit der Herstellung von Produkten und mit der Ausführung von Dienstleistungen nur qualifizierte Unternehmen, deren Qualitätsmanagementsystem nach den Regelwerken nationaler oder internationaler Spezifikationen oder Normen erfolgreich zertifiziert ist.

Zur Qualifizierung als Lieferer bei der **Dr. Franke** unterhält der Lieferer ein Qualitätsmanagementsystem, das mindestens den Anforderungen der jeweils aktuellen Norm nach DIN ISO 9001 und/oder der VDA-Richtlinien entspricht und entsprechend zertifiziert ist. Ziel muss es sein, in Abhängigkeit von Größe und Struktur des Lieferanten, in angemessener Zeit eine Zertifizierung nach IATF 16949 & DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagement) durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen zu erlangen.

Die Einstufung und das Zertifikat sind gegenüber **Dr. Franke** nachzuweisen.

Bei Entzug/Verlust des QM-Zertifikats ist die **Dr. Franke GmbH & Co. KG** nachweislich zu informieren.

Mit dem Einrichten, dem Unterhalten und dem Nachweis, dass der Lieferer ein Qualitätsmanagementsystem in Übereinstimmung mit den Forderungen der DIN ISO 9001 und/oder IATF 16949 bzw. der DIN EN ISO 14001 unterhält, erfolgt durch **Dr. Franke** eine entsprechende Einstufung.

Um den Anforderungen unserer Umwelt zu genügen, erwartet **Dr. Franke** von den Lieferanten, dass sie die diesbezüglich geltenden Gesetze und Verordnungen einhalten sowie die REACH-Verordnung und die Altautorichtlinie beachten. Darüber hinaus erwartet **Dr. Franke** von ihren Lieferanten und Dienstleistern den Einsatz energieeffizienter Verfahren und Prozesse. Diese Kriterien finden ebenfalls Berücksichtigung bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen.

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	3

Grundsätzlich behält **Dr. Franke** sich vor, die Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern zu beenden, wenn diese Rechtsverstöße begangen haben, welche die Kriterien eines Straftatbestandes erfüllen. Bei der Auswahl von Lieferanten oder Dienstleistern begründen diese Rechtsverstöße den Ausschluss bei der Lieferantenauswahl.

3. Verpflichtung des Lieferanten zur Anwendung der Qualitätsregelwerke und zur Beachtung ethischer Grundsätze

Die Auftragserteilung durch **Dr. Franke** an zertifizierte Unternehmen erfolgt unter der Voraussetzung, dass entsprechend den Forderungen der Regelwerke und den damit eingegangenen Verpflichtungen der Obersten Leitung der Lieferanten, das Lieferanten QM-System aufrechterhalten und vollständig auf die Planungs- und Realisierungserfordernisse zur Abwicklung von **Dr. Franke** -Aufträgen angewendet wird, um so Fehlleistungen in qualitativer und logistischer Hinsicht zu vermeiden.

Ferner wird **Dr. Franke** langfristig nur noch mit Lieferanten zusammenarbeiten, die sich unmissverständlich zur Umsetzung ethischer Grundsätze bekennen.

Dies bedeutet im Einzelnen ein eindeutiges Bekenntnis zu mindestens folgenden Punkten: Respektierung und Einhaltung der Menschenrechte, Achtung der persönlichen Würde der Mitarbeiter und Geschäftspartner, Unterbindung der Diskriminierung von Minderheiten, Unterbindung von Kinderarbeit, Beachtung der gültigen Regeln zur Arbeitszeit und Entlohnung, Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz, Einhaltung der Gesetze und Regelungen zur Gesundheit und Arbeitssicherheit

4. Qualitätsziele

Der Lieferant verpflichtet sich grundsätzlich dem Null-Fehler (0 ppm) Ziel.

Zur Messung und Bewertung der erreichten Qualität definiert der Lieferant interne und externe Qualitätsziele. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Mindestforderungen:

- Ermittlung der internen und externen Fehlerraten auf ppm-Basis
- Ermittlung der internen und externen Beanstandungen nach Anzahl
- Ermittlung der internen und externen Fehlerkosten
- Ermittlung der Lieferleistung gegenüber **Dr. Franke**

Dr. Franke wird für zu definierende Produkte gemeinsam mit dem Lieferanten Qualitätsziele vorgeben und/oder vereinbaren.

Diese Zielsetzung berührt nicht die Haftung des Lieferanten für die Gewährleistung aufgrund von Mängeln an gelieferten Produkten oder Dienstleistungen.

Vielmehr bildet diese Qualitätsrate eine Handlungsgrenze, bei deren Überschreitung sich **Dr. Franke** vorbehält, Korrekturmaßnahmen einzufordern.

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	4

5. Qualitätsplanung

5.1. Qualitätsvorausplanung (QVP)

5.1.1. Kundenforderungen

Dr. Franke verpflichtet sich, dem Lieferanten alle relevanten Spezifikationen und Vorgaben verfügbar zu machen, mit Ausnahme der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie die einschlägigen Normen oder normativen Hinweise, die lediglich benannt werden, zur eigenständigen Beschaffung durch den Lieferanten.

*Kundenspezifische Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen, dies betrifft insbesondere die Vorgaben der **Dr. Franke** - Kunden, die, sofern zutreffend und nicht aus den Dokumenten hervorgehen, entsprechend weitergeleitet werden.*

Der Lieferant ermittelt daraus rechtzeitig die **Dr. Franke** -Anforderungen. Diese betreffen die Produktanforderungen, Logistikanforderungen, Qualitätsanforderungen sowie die nicht angegebenen Forderungen, die für den Gebrauch des Produktes notwendig sind. Außerdem muss der Lieferant auch die behördlichen und gesetzlichen Anforderungen ermitteln, die sowohl für das Produkt gelten als auch für seinen Prozess relevant sind.

Sofern der Lieferant durch **Dr. Franke** auch Spezifikationen und Vorgaben des Kunden von **Dr. Franke** erhält, werden diese, die Zustimmung des Lieferanten vorausgesetzt, ebenfalls Vertragsbestandteil. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, die relevanten Forderungen aus diesen Endkundenvorgaben auch an seine eigenen Lieferanten verpflichtend weiterzugeben.

5.1.2. Herstellbarkeitsbewertung

Im Rahmen seiner eigenen QVP prüft und bestätigt der Lieferant die wirtschaftliche und prozesssichere Herstellbarkeit gemäß den **Dr. Franke**-Anforderungen.

Der Lieferant beachtet bei allen Planungen von Prozessen und ihrer Ausführung die vorgegebenen **Dr. Franke** -Qualitätsziele sowie die umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Gefahrgutverordnung sowie die EU-Altautorichtlinie.

Die Beteiligung von **Dr. Franke**-Vertretern an den Qualitätsvorausplanungsgesprächen entlastet den Lieferanten nicht aus seiner Gesamtverantwortung für eine anforderungs- und zeitgerechte Prozessplanung, -realisierung und -lenkung.

5.1.3. Messabstimmung / Messvergleich

Dr. Franke führt für alle Komponenten und Baugruppen im Fremdbezug eine „Vorbeugende Qualitätssicherung“ (QVP) mit den Lieferanten durch.

Der Prozess der QVP beinhaltet bei komplexen Bauteilen eine gemeinsame Messabstimmung, bei der sowohl die Messausrichtung, die Messmethode, das Messverfahren als auch – sofern notwendig – die Messvorrichtung festgelegt werden. Im Abstimmungsprozess wird festgelegt, wer paargig die gleichen Messvorrichtungen für **Dr. Franke** und den Lieferanten erstellt.

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	5

Für Komponenten und Teile, die über eine Messmaschine zu messen sind, sind für werkzeuggebundene Komponenten und Teile vor der Werkzeugoptimierung zwingend Messvergleiche durchzuführen und mit [Dr. Franke](#) abzustimmen. Diese erfolgen in der Form, dass mit der definierten Messvorrichtung (-aufspannung) an ein und demselben Teil festgelegte Merkmale sowohl beim Lieferanten als auch bei [Dr. Franke](#) zu messen sind.

5.2. Qualitätsprojektplanung Lieferant

5.2.1. Projektmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich, in angemessener Weise ein Projektmanagement einzurichten, aufrecht zu erhalten und zu lenken, das von der Planungsphase von Produkten, Komponenten, Baugruppen und Prozessen des Lieferanten bis zur EMPB-Freigabe bzw. fakultativ bis zur Serienfreigabe durch die EMPB-Freigabe und Prozessabnahme durch [Dr. Franke](#) reicht.

5.2.2. Projektablaufplan

Der Projektablaufplan ist in Form von Rahmenterminplänen darzulegen, die inhaltlich mindestens dem APQP-Verfahren entsprechen.

Die zur Abwicklung eines Projektes erforderlichen Kapazitäten müssen vor Projektbeginn kalkuliert, gegenüber den bestehenden Kapazitäten überprüft und ggf. zur Verfügung gestellt werden. Die Erstellung des Projektkapazitätsplanes erfolgt zur Vermeidung eventueller Engpässe während der Projektdurchführung.

[Dr. Franke](#) behält sich das Recht vor, Einsicht in diese Planung zu nehmen.

Der Lieferant stellt über die gesamte Projektphase durch die Anwendung präventiver Methoden und Werkzeuge der Qualitätssicherung sicher, dass die Produkte, Komponenten, Baugruppen und Prozesse der Spezifikation und dem geforderten Qualitätsstandard genügen. Hierzu zählt auch, dass der Lieferer neue Prozesse ausreichend erprobt und diese vor der Freigabe zum Serieneinsatz anhand festgelegter Kriterien freigibt.

6. Erstmuster für die Lieferung aus Serienwerkzeugen und Serienprozessen

6.1. Prozessvalidierung

Vor der Erstbemusterung der Komponenten, Baugruppen und Prozesse an [Dr. Franke](#) produziert der Lieferant eine Nullserie, die er nach eigenen Vorgaben zu den Prozessen und der Spezifikationserfüllung der Komponenten und Baugruppen freigibt.

Der Lieferant bemustert somit an [Dr. Franke](#) aus bereits intern validierten Prozessen mit intern freigegebenen Produkten nach dem EMPB-Verfahren VDA2 oder PPAP. In beiden Fällen ist nach Vorlagestufe 3 zu bemustern, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Der Lieferant beachtet bei seinen internen logistischen Planungen, dass [Dr. Franke](#) vor der Lieferfreigabe eine Freigabe bei seinen Kunden einholen muss und gewährleistet, dass keine neuen oder geänderten Produkte aus neuen oder geänderten – oder auch bestehenden – Prozessen ausgeliefert werden, bevor nicht eine schriftliche Freigabe oder Abweicherlaubnis vorliegt.

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	6

Der Bemusterungsbericht enthält stets die zu allen Produkt- und Spezifikationsmerkmalen ermittelten Mess- und Prüfergebnisse sowie den Nachweis der Prozessfähigkeit an repräsentativen Schlüsselmerkmalen der Prozesse und Produkte.

6.2. Eine Erstbemusterung wird zu folgenden Anlässen gefordert:

Neuanlauf und -freigabe eines Artikels, Wiederaufnahme der Serien-Fertigung eines Artikels nach längerem Aussetzen (> 1 Jahr), Prozessänderung beim Hersteller, Änderung des Zeichnungsindex der Kundenzeichnung, Veränderung an einem Artikel (i.e. Material, Prozesse, Prozessverlagerung, Lieferanten) durch den Hersteller, Änderung der Kundensachnummer, Änderung der/des Lieferer/-s

Die Bemusterung muss in allen Fällen unaufgefordert und unverzüglich erfolgen, sofern nicht bereits durch [Dr. Franke](#) eine Erstmusteranforderung ausgestellt wurde. Die Formulare nach VDA bzw. gemäß PPAP sind zu verwenden.

Das Deckblatt des EMPB ist vollständig auszufüllen und muss Sachnummer, Benennung, Änderungsstand, Änderungsdatum sowie die Zeichnungsnummer, sofern diese von der Sachnummer abweicht, ausweisen. Ferner muss der Bemusterung eine Bestätigung beigefügt werden, dass die gelieferten Produkte oder Dienstleistungen die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen.

6.3. Umfang der Erstmusterfertigung

Der Umfang der Musterserie richtet sich nach dem Produktionsmittel und Produktionsprozess. Die Musterserie ist unter Serienbedingungen herzustellen und richtet sich im Umfang nach den Erfordernissen zur Erreichung des Serienzustandes und den Erfordernissen zur Erreichung einer statistischen Signifikanz für den Nachweis der Spezifikationsmerkmale im Messbericht.

6.4. Requalifikation

[Dr. Franke](#) erwartet, soweit in speziellen QSVs keine anderslautende Regelung vereinbart wurde, von Bauteillieferanten für alle Serienteile eine Requalifikation aller Merkmale, die in der QVP abgestimmt wurden. Die Requalifikation soll innerhalb eines Zyklus von einem Jahr erfolgen, sofern in der QVP nichts anderes vereinbart wurde.

Die Requalifikationsmusterberichte sind den Vertretern von [Dr. Franke](#) auf Verlangen vorzuweisen. Produkte und Teile für den Ersatzteilbedarf sind von dieser Forderung ausgenommen.

7. Serienfertigung

7.1. Produktion

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Prozesse immer dem Stand der Technik entsprechen. Verbesserungspotentiale sind laufend zu ermitteln und umzusetzen.

Auf die laufende Fertigung müssen Methoden der statistischen Prozessregelung Anwendung finden. Die Fähigkeit der Prozesse ist nachzuweisen und muss regelmäßig überwacht und ausgewertet werden. Soweit [Dr. Franke](#) keine Angaben zu den jeweiligen Merkmalen macht,

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	7

mit denen die Fähigkeiten nachgewiesen werden sollen, wählt der Lieferant diese aufgrund seiner Erfahrung selbst aus.

Dr. Franke erwartet, dass Störungen der Prozesse sowie Qualitätsabweichungen analysiert und Korrekturmaßnahmen umgehend eigenständig eingeleitet werden.

Fehler im Herstellprozess sind vollständig zu erfassen und zu analysieren. Sie sind in geeigneter Weise zu visualisieren.

7.1.1. Abweichungen und/oder Änderungen von der Spezifikation

Bevor Produkte, die nicht den jeweiligen Spezifikationen entsprechen, an Dr. Franke ausgeliefert werden, ist eine schriftliche Sonderfreigabe von Dr. Franke einzuholen. Die Sonderfreigabe geht dem Lieferer ausschließlich über die QS Dr. Franke zu.

Prozessveränderungen, welche die Produktrealisierung beeinflussen, müssen durch den Lieferanten validiert und mindestens sechs Monate vor Änderung des Prozesses bei Dr. Franke schriftlich angezeigt werden.

Eine Freigabe über die Prozessänderung erfolgt ausschließlich über Dr. Franke.

Dr. Franke behält sich vor, die Prozess- & Produktveränderungen, an unseren Kunden weiterzuleiten und diese in Begleitung eines Kunden, vor Ort auf Auswirkungen, Umsetzung und Wirksamkeit zu prüfen.

7.1.2. Besondere Merkmale und Rückverfolgbarkeit

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen eingehalten werden. Besondere Merkmale, funktionswichtige und prozesskritische Qualitätsmerkmale sowie Merkmale mit besonderer Nachweisführung, erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Produktsicherheit, die Lebensdauer, die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen sowie gesetzliche Vorschriften in besonderem Maße beeinflussen können. Sie werden von Dr. Franke über Kundenzeichnungen sowie im Rahmen der QVP festgelegt und/oder ergeben sich aus der Risikoanalyse des Lieferanten, z.B. aus der Produkt- und/oder Prozess-FMEA.

Besondere Merkmale sind:

- Merkmale mit besonderer Nachweisführung
- Funktionswichtige Merkmale
- Prozesswichtige Merkmale

Unter „Produkte und Merkmale mit besonderer Nachweisführung“ werden Produkte verstanden, deren Merkmale maßgeblichen Einfluss auf die Produktsicherheit oder die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben haben. Unter den Gegebenheiten der Produkthaftung ist hier ein entsprechendes Risiko zu erwarten.

Merkmale, die auf den beigeestellten Zeichnungen mit „CC“ oder „SC“ gekennzeichnet sind, unterliegen immer einer besonderen Archivierungspflicht von 15 Jahren nach Teilverbot.

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Behandlung von Produkten und Merkmalen mit besonderer Nachweisführung ein entsprechendes System zu installieren.

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	8

Die Nachweisführung muss inhaltlich den Anforderungen des VDA-Band 1 entsprechen und so beschaffen sein, dass im Schadensfall die geübte Sorgfalt nachgewiesen werden kann (Entlastungsnachweis).

Eine Rückverfolgbarkeit für alle Produkte oder Leistungen ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Zuordnung von den Lieferdaten bis zu den Fertigungs- und Prüflosen gewährleistet ist. Ein funktionierendes Herleitungssystem bis zum Unterauftragnehmer ist sicherzustellen.

7.2. Lieferbewertung

Dr. Franke führt in regelmäßigen Abständen eine Bewertung der Lieferantenbewertung durch, welche an den Hauptprozessen Lieferumfang, Qualität, Beanstandungen & Fertigung angelehnt sind.

Die Einstufung erfolgt in Klassen A-C mit den entsprechenden Konsequenzen.

Beurteilung der Prozesse	Erfüllungsgrad [%]	Einstufung	Bedeutung
Erfüllt die Anforderungen	<90	A	Prozess des Lieferanten erfüllt die Anforderungen für die Serienproduktion
Geringe Abweichungen	<80	B	Prozess des Lieferanten erfüllt die Anforderungen mit entsprechenden Maßnahmen.
Große Abweichungen	<70	C	Prozess des Lieferanten kann die Anforderungen nicht erfüllen. Maßnahmen zur Korrektur erforderlich

8. Beanstandungsabwicklung

Dr. Franke beschränkt die Wareneingangsprüfung gemäß §377HGB auf offen erkennbare Mängel und offensichtliche Transportschäden. Weitere Prüfungen erfolgen, wie in der Automobilindustrie üblich, im Rahmen des üblichen Geschäftsprozesses. Später entdeckte Mängel werden den Lieferanten unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt.

Dr. Franke stellt für jede Lieferung mit Abweichungen von den vorgegebenen technischen Vorschriften und Spezifikationen einen Beanstandungsbericht aus, welcher kostenpflichtig ist (300,00 €).

Dieser Beanstandungsbericht hat den Status einer Mängelrüge.

Eingeschlossen sind auch gelieferte Teile, die als 0-km oder Feldausfall von unseren Kunden beanstandet werden.

Die Dr. Franke -Beanstandungsberichte sind innerhalb von 24 Stunden durch eine erste schriftliche Stellungnahme, die umgehend eingeleitete Sofortmaßnahmen beinhalten soll, zu beantworten.

Eine abschließende Stellungnahme hat innerhalb von 10 Arbeitstagen zu erfolgen.

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	9

Sollte dies aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, so informiert der Lieferant die jeweilige QS von **Dr. Franke** unter Nennung eines realen Termins. Die Stellungnahme muss sich jeweils auf den ausgestellten Bericht beziehen. Sammelstellungen, die sich auf mehrere Beanstandungsberichte beziehen, werden durch **Dr. Franke** nicht akzeptiert. Die Stellungnahmen des Lieferanten auf Beanstandungsberichte müssen im 8D-Format abgefasst sein. Auf jeder Stellungnahme ist die Nummer des entsprechenden **Dr. Franke** - Beanstandungsberichts sowie das Datum zwingend anzugeben. Sollte ein Vorgang durch eine Stellungnahme noch nicht abgeschlossen oder ggf. von der QS **Dr. Franke** abgelehnt worden sein, so ist vom Lieferanten unaufgefordert eine überarbeitete Version zu senden. Die Überarbeitung der Stellungnahme im 8D-Bericht erfolgt durch den Lieferer – in Abstimmung mit dem QS-Sachbearbeiter von **Dr. Franke** – bis der Vorgang abgeschlossen ist. Die Entscheidung darüber obliegt **Dr. Franke**. **Dr. Franke** behält sich vor, die im 8D-Bericht vorgestellten Maßnahmen an unseren Kunden weiterzuleiten und diese in Begleitung eines Kunden, vor Ort auf Umsetzung und Wirksamkeit zu prüfen.

9. Schadenersatz und Regress

Sollten **Dr. Franke** aus nicht bedingungsgemäßen Lieferungen Kosten entstehen, die erforderlich werden, um die Lieferfähigkeit aufrechtzuerhalten oder nicht konforme Produkte auszutauschen oder zu verschrotten oder um Forderungen des **Dr. Franke** -Kunden aus solchen Gründen oder aus Rückmeldungen oder Rückruf zu entsprechen, behält sich **Dr. Franke** ein Rückgriffsrecht aus allen in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen vor.

Die Vorgehensweise wird im Einzelfall zwischen den Beteiligten abgestimmt. Der Lieferant verpflichtet sich, für die potenziellen Leistungsansprüche von **Dr. Franke** aus o. g. Anlässen einen seiner Bonität entsprechenden Versicherungsschutz abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

10. Geltungsbereich dieser QSV

Die Bestimmungen dieser QSV gelten sachlich für das gesamte bestehende und noch folgende Liefer- und Dienstleistungsspektrum sowie die noch folgenden Änderungsstände, sofern keine neue QSV abgeschlossen wurde.

Abweichungen oder anderslautende Vereinbarungen sind im Einzelfall im Rahmen von Qualitätsvorausplanungsgesprächen (QVP) zwischen **Dr. Franke** und dem Lieferanten zu definieren und gelten vor den hier festgelegten Bestimmungen.

11. Änderungsregelung

Die im allgemeinen Geschäftsverlauf von **Dr. Franke** oder dem Lieferanten gewünschten Änderungen bedürfen einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung.

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	10

12. Verbindlichkeit dieser Qualitätssicherungsvereinbarung Laufzeit dieser Vereinbarung; salvatorische Klausel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ist eine Ergänzung der [Dr. Franke - Einkaufsbedingungen](#) und hat damit rechtsgeschäftlichen Charakter.

Sollte der Lieferant diese QSV oder Teile von ihr nicht anerkennen, so bedarf die aufhebende Wirkung dieser QSV oder von Teilen von ihr einer schriftlichen Begründung des Lieferanten, um so Missverständnisse auszuschließen und um Sondermaßnahmen vereinbaren und/oder realisieren zu können.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet. Sie kann von jedem Vertragspartner schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, jedoch nur mit Wirkung für künftige Liefer- und Leistungsverträge. Für Liefer- und Leistungsverträge, die bei Kündigung laufen, bleibt diese Qualitätssicherungsvereinbarung verbindlich.

Unterschrift Lieferant
Pos. / Datum / Name / Unterschrift

Unterschrift GF-[Dr. Franke](#)
Datum / Unterschrift

Unterschrift QMB-[Dr. Franke](#)
Datum / Unterschrift

Dokument.	Revision:	Ersteller	Datum	Freigabe	Datum	Seite
FB 084-QSV	4	A. Mannheim	09.06.2026	J. Ramme	09.06.2026	11